



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint wochentl. Bezugpr. im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stücke z. eigenen Gebrauch frei Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerh. Deutschlands 100 M. vierteljähr. für Nichtmitglieder jed. Stück 300 M. vierteljähr. Im Postbezug 1250 M. vierteljähr. für Kreuzbandbezug sind d. Postkosten, Nichtmitglieder haben außerd. noch 15 M. vierteljähr. Versandgebühren, zu erstatten. Umfang einer Seite 300 viergespalt. Zeilen. Mitgliederpreis: die Zeile 2.25 M., 1/2 Seite 750 M., 1/4 Seite 300 M., 1/8 Seite 195 M. Nichtmitgliederpreis: die Zeile 6.75 M., 1/2 S. 2250 M., 1/4 S. 1200 M.,

1/8 Seite 615 M. Stellensuche 1.20 M., die Zeile. Chiffregeb. 1.50 M. Bestellzettel f. Mitgl. u. Nichtmitgl. die Zeile 3 M. Wochen-Anzeiger: Mitglieder die Zeile 2.25 M., 1/2 Seite 750 M., 1/4 Seite 300 M., 1/8 Seite 195 M. Nichtmitglieder die Zeile 6.75 M., 1/2 Seite 2250 M., 1/4 Seite 1200 M., 1/8 Seite 615 M. Auf alle Rechnungsbeträge 50% Zuzug. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort Leipzig. — Rationierung des Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerung, auch ohne besondere Mitteilung im Einzelfall jederzeit vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 111 (R. 76).

Leipzig, Sonnabend den 13. Mai 1922.

89. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Unter der Firma

St. Josef Buchhandlung in Neunkirchen
(Bez. Köln)

unterhält die Höhere Schule (Condict) daselbst einen Buchvertrieb, um durch direkten Bezug vom Verlag buchhändlerische Artikel zum Buchhändlerpreise zu erhalten.

Wir weisen darauf hin, daß dieses Unternehmen nicht als Wiederverkäufer im Sinne unserer Ordnungen angesehen werden kann, sondern als Publikum zu behandeln ist.

Leipzig, den 12. Mai 1922.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler
zu Leipzig.

Dr. Adermann, Syndikus.

Die Novelle zum Umsatzsteuergesetz.

Von Dr. A. Heß.

Das Gesetz über Änderung im Finanzwesen vom 8. April 1922 hat unter Beibehaltung des bisherigen Systems der Umsatzsteuer einige wesentliche Änderungen des Gesetzes vom 24. Dezember 1919 gebracht. Bei den Vorberatungen sind alle Möglichkeiten, den jetzigen Typ der Steuer zu ändern und damit die mancherlei ihm anhaftenden Mängel zu beseitigen, gründlich geprüft worden (veredelte Umsatzsteuer, Kleinhandelssteuer, Fabrikationssteuer); unter den gegenwärtigen Verhältnissen erschien aber eine grundsätzliche Neugestaltung nicht möglich, vielmehr die bisherige Form allein technisch und praktisch durchführbar.

Aufgabe der nachstehenden Ausführungen soll es sein, auf die für den Buchhandel wichtigsten Änderungen der Novelle hinzuweisen. Es handelt sich dabei in der Hauptsache um Verschärfungen, teilweise aber auch um Erleichterungen gegenüber den bisherigen Bestimmungen.

I.

Die allgemeine Umsatzsteuer.

Der Steuersatz ist, nachdem im ursprünglichen Regierungsentwurf eine Steuer von 3% vorgeschlagen, im Reichswirtschaftsrat eine solche von 2 1/2% angenommen worden war, im Reichstage endgültig auf 2%, und zwar mit Wirkung vom 1. Januar 1922 ab, festgesetzt worden. Infolge des Verbotes der offenen Abwälzung genügt die Einsetzung dieses Betrages bei der Kalkulation des Lieferanten nicht, da er die gesamten, im Laufe eines Steuerabschlusses vereinbarten Entgelte versteuern, also die Umsatzsteuer auch von den hierfür vereinnahmten Beträgen entrichten muß. War bisher ein Satz in Höhe von 1,523 v. H. angemessen, so muß künftighin ein solcher von 2,04 v. H. eingesetzt werden.

Für den Verleger bleibt zu erwägen, falls er die Umsatzsteuer als Posten der Spezialspesen einsetzt, ob er den Betrag auf den vollen Ladenpreis oder lediglich auf den Nettopreis berech-

net. Da der Sortimenter, falls er nicht besondere Zuschläge erheben kann, die auf ihn entfallende Umsatzsteuer aus dem ihm eingeräumten Rabatt bestreiten muß, wird es notwendig sein, auch insoweit bei Festsetzung der Ladenpreise die Erhöhung der Steuer zu berücksichtigen.

Die Steuerabschnitte sind die gleichen geblieben wie bisher, für die allgemeine Umsatzsteuer und für die Anzeigensteuer also das Kalenderjahr. Während aber bisher die Entrichtung erst nach Ablauf dieser Zeitabschnitte gefordert werden konnte und bei freiwilligen Vorauszahlungen Zinsen gewährt wurden, sind künftighin Vorauszahlungen auf das laufende Steuerjahr in Einvierteljahrstraten vorgeschrieben. Auf diese Weise hofft man, den bisherigen großen Ausfällen und Stundungen beizukommen. Der Steuerpflichtige hat bei Zahlung der einfachen Steuer in jedem Monat, der dem vorausgegangenen Kalendervierteljahr folgt, d. h. im April, Juli, Oktober und Januar, eine Voranmeldung beim zuständigen Finanzamt einzureichen, in der er die im abgelaufenen Kalendervierteljahr vereinnahmten Entgelte in derselben Weise wie bisher aufzuführen hat. Gleichzeitig hat er in Höhe der nach seinen Angaben zu berechnenden Steuer eine Voranzahlung zu leisten.

Erstmals ist diese im Monat April abzuführen gewesen, weil das Gesetz rückwirkend schon mit dem 1. Januar 1922 in Kraft getreten ist. Da seine Veröffentlichung jedoch erst am 20. April erfolgte, ist im Interesse von Handel und Industrie zu erwarten, daß für das erste Kalendervierteljahr 1922 eine Verlängerung der Melde- und Vorauszahlungsfrist durch das Reichsfinanzministerium angeordnet wird.

Gibt der Steuerpflichtige innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalendervierteljahres die Voranmeldung nicht ab, so setzt das Finanzamt die vorauszahlende Summe fest; hierbei gilt ein Viertel des Betrages, der im vorausgehenden Kalenderjahr der Versteuerung zugrunde lag, als Maßstab. Kann die Festsetzung auf Grund früher entrichteter Steuerbeträge nicht erfolgen, z. B. bei neugegründeten Unternehmungen, so erfolgt Schätzung.

Die endgültige Veranlagung erfolgt nach Ablauf des Steuerabschnitts, für die neue allgemeine Umsatzsteuer erstmalig also im Januar 1923. Die Vorauszahlungen werden auf die veranlagte Summe verrechnet. Ergibt sich hierbei, daß der gesamte Betrag der Vorauszahlungen hinter der Veranlagung um mehr als 20% zurückbleibt, so erhöht sich die Steuer um 10% des überschüssigen Betrages. Beläuft sich beispielsweise der Gesamtbetrag der Vorauszahlungen auf 10 000.— M und wird der endgültige Steuerbetrag mit 15 000.— M veranlagt, so würden die differierenden 5000.— M bis zur Höhe von 3000.— M mit 10% besonders zu versteuern sein. Der Gesamtbetrag der Steuer würde demnach 15 300.— M sein. Durch diese Sondersteuer soll erreicht werden, daß die Voranmeldungen gewissenhaft aufgestellt werden. Bei nicht rechtzeitiger Abführung sind von der Fälligkeit an, d. h. nach Ablauf von zwei Wochen seit Zustellung des Steuerbescheides, 5% Verzugszinsen zu entrichten. (Erlaß des Reichsfinanzministeriums vom 13. Januar 1921.)